

Protokoll der Veranstaltung:

Zeug*innen wie alle anderen?

Polizeibeamt*innen als Tatzeug*innen

organisiert vom RAV Berlin, Kammergericht Berlin am 07.11.2019

Auf dem Podium sitzen:

- Prof. Dr. em. Günter Köhnken, Rechtspsychologe Kiel
- StA Dr. Heiko Artkämper, Dortmund
- VRi LG-Berlin Kristin Klimke
- Marco Noli, AG Fananwälte
- RA Dr. Lukas Theune, Berlin

Theune beginnt und stellt zentrale Thesen seines abgeschlossenen Dissertationsprojekts zu „Polizeibeamten als BerufsZeug*innen in Strafverfahren“ vor (empirischer Zugang auf Basis Qualitativer Interviews)

Theune markiert mehrere **Besonderheiten** polizeilicher Zeug*innen im Gegensatz zu „zivilen“ Zeug*innen:

- keine Vernehmung, sondern (schriftlicher) Bericht als Grundlage
- Vorbereitung der Hauptverhandlung (Regelfall)
- Gruppenerinnerungen (eigene Erinnerung als Gruppenerinnerung → Normalfall)
- Routine (routinierte Aufgaben lassen Erinnerungen an spezifische Ereignisse miteinander verschmelzen: Unterscheidung schwierig, ob die erinnerte Handlung an genau **der** Kontrolle **so** stattgefunden hat, oder ob das doch bei einer anderen Kontrolle war...)
- Verurteilungen als Bestätigung für polizeiliches Arbeiten (hohe Motivation der Beamt*innen und aufgrund von Berufsethos ein Eigeninteresse an Verurteilungen)
- Ausbildung/Schulung (bekommen im Gegensatz zu „zivilen“ Zeug*innen eine strafrechtliche Grundausbildung, Ausbildung im „Zeuge-Sein“ → sind also geschulte Zeug*innen, teilweise sogar Ausbildung in Vernehmungslehre)
- Beschränkte Aussagegenehmigungen (Erschweren oder Verunmöglichen die Überprüfbarkeit von Aussagen)

Noch gibt es keine hinreichenden Analysen wie mit „Professionellen Zeug*innen“ umzugehen ist → besonders hinsichtlich der Nullhypothese problematisch

Nullhypothese heißt: Es wird zunächst davon ausgegangen, eine Aussage sei unwahr, um sich dann durch weitere Fragen dem Wahrheitsgehalt zu nähern. Dies findet bei Polizist*innen aufgrund ihrer hohen Glaubwürdigkeitseinstufung nicht statt – diese bekommen Vertrauensvorschuss und ihnen wird (erstmal) geglaubt, sie gelten als Profi-Zeug*innen.

→ Im Umgang hält man sich also weniger streng an die Vorgaben als bei anderen Zeug*innen

→ Gleichzeitig ist die Position als „Professionelle Zeug*innen“ fragwürdig (professionell=beruflich, berufliche Zeug*innen...)

Theune formuliert außerdem zwei Thesen hinsichtlich der Gründe für diese Vorzugsbehandlung, die er auf Grundlage der Interviews argumentiert:

I. Praktikabilität

- Es gibt ein Erledigungsinteresse an Fällen
- Polizist*innen sind „vorhersehbare Zeug*innen“ (Richterin **Kristin Klimke** bestätigt das: Polizist*innen sind schnell *vor*ladbar, sie sind im Zweifel schnell *aus*ladbar und *kommen*, wenn sie geladen werden – sie müssen also nicht vorgeführt werden)

II. Gemeinsames Interesse als Staatsdiener

- Richter*innen und Polizist*innen teilen ein einheitliches Verständnis als „Beamt*innen“
- sie sind daher gemeinsam „Staat“ und gemeinsam für „Recht und Ordnung“
- **Marco Noli** spitzt dies später zu und spricht von „Staatsdienerkorpsgeist“ und erweitert damit den Begriff des Korpsgeists - der üblicherweise auf ein „Wir-Gefühl“ nur innerhalb einer Gemeinschaft verweist (Korpsgeist der Polizei)
- durch diesen Staatsdienerkorpsgeist geht ein weniger kritisches Verhältnis zueinander einher

Heiko Artkämper rückt das Subjekt der Polizist*innen in den Fokus und erklärt, dass die Polizist*innen nicht selten überforderte Zeug*innen sind („Polizist*innen sind ein häufiges Beweismittel und sie sind ein überfordertes Beweismittel“)

- auch er konstatiert eine Personifizierung der Beamt*innen mit den Sachverhalten (verdichtet sich in der Frage der Kolleg*innen nach einer Zeug*innenaussage: „Hast du gewonnen?“ – Ausgang der Verhandlung wird damit als Gewinn oder Scheitern einzelner Beamt*innen aber auch der Polizei als Ganzem verstanden)
- Er spricht von einem starken Niederlagendenken in der Polizei
- Polizist*innen sind keine besseren Zeug*innen – sie werden dazu gemacht
- Auch weist er darauf hin, dass Polizist*innen oft sehr hart von Strafverteidiger*innen „ran genommen“ würden – besonders hinsichtlich der Verletzung von Dienstgeheimnissen kann das schwierig werden (Man solle Zeug*innen nicht ins Messer laufen lassen), besonders Fragen nach Taktik, Stärke und Organisation sind hinsichtlich der Verletzung von Dienstgeheimnissen kritisch

Rechtspsychologe **Günter Köhnken** weist die Frage danach ob Polizist*innen bessere oder schlechtere Zeug*innen als Zivilist*innen sind zurück und sagt: „Das ist die falsche Frage!“

Empirische Forschung zeige sehr heterogene Forschungsergebnisse diesbezüglich:

- ➔ entweder Forschungen als Wahrnehmungsuntersuchung (Werden Polizist*innen als besondere Zeug*innen wahrgenommen)
- ➔ oder Forschungen, die Kompetenz und Glaubwürdigkeit (Werden Polizist*innen als besonders kompetent und glaubwürdig wahrgenommen?) ins Zentrum stellen
- ➔ oder als Untersuchung der tatsächlichen Kompetenz (Können Beamt*innen sich wirklich besser erinnern als andere?)

Problem:

- kaum empirische Forschung in Deutschland, Studien vorwiegend im britischen und amerikanischen Raum → Frage nach der Übertragbarkeit der Ergebnisse
- Problem des Einzelfalls (Untersuchungen schauen nach Gruppenunterschieden und sind damit schwer auf spezifische Fälle (in der Praxis) anzuwenden)

- falsches Verständnis von statistischer Signifikanz → falsche Einschätzung der Ergebnisse

Befunde:

- Aussagen werden als kompetenter und glaubhafter eingeschätzt (dabei unterstellt man den Beamt*innen keine eigenen Interessen zu verfolgen)
- Polizist*innen sind nicht besser bei dem Erkennen von Täuschungen; Trefferquoten liegen im Zufallsbereich, zugleich fühlen sie sich aber sicherer in ihrer Beurteilung, selbst wenn diese falsch ist
- Bei der Zuverlässigkeit von Sachverhaltsschilderungen sind die Ergebnisse heterogen: Aber sind nicht besser als andere Zeug*innen; wenn es Unterschiede gibt, dann sind sie zu gering für Verwendung von Einzelfallunterscheidungen
- ebenfalls heterogene Ergebnisse bei den Wiedererkennungsaussagen – zu geringe Unterschiede um aussagekräftig zu sein

statt sich mit Gruppenunterschieden zu beschäftigen (Polizist*innen vs. Zivilist*innen vor Gericht) ist es sinnvoller sich die Wahrnehmungs- und Speicherkontexte anschauen und (richterliche) Beurteilung darauf stützen: zb Licht, Dynamiken der anderen Akteure.....etc

Polizist*innen

- sind also keine besseren Zeug*innen
- bekommen mehr Vertrauensvorschuss
- sind nicht zuverlässiger
- haben ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens
- greifen auf Gruppenerinnerungen zurück, sind damit als Zeug*innen untauglich
- sind auf Grundlage ihrer Ausbildung trotzdem nicht besser in der Lage Menschen wiederzuerkennen
- neigen zur Stereotypenbildung, die wesentlichen Einfluss auf Erinnerungen an Handlungsabläufe in Situationen hat

→ das heißt: Polizist*innen müssen ebenfalls vernommen werden; Im Verfahren sollte nicht nur auf schriftliche Aussagen vertraut werden

Kristin Klimke sagt: Polizist*innen sind Zeug*innen wie andere – aber mit Besonderheiten.

- Gerichtliche Instrumentarien zum Umgang mit Zeug*innen gibt es – auch für Polizist*innen – sie müssten nur angewendet werden
- Sie sagt aber auch, dass komplett lügende Zeug*innen eher selten sind
- Unwahrheiten würden häufig aus Gründen des Informantenschutzes geschehen. Dabei werden komplette Szenerien erfunden, um einen Einsatz glaubwürdig zu machen um zB zu verstecken, dass ein „anonymer“ Tipp Grundlage der polizeilichen Maßnahmen war

Marco Noli ist Strafverteidiger und macht klar: **Polizist*innen sind keine neutralen Zeug*innen**

- gerade bei Fußball und Demonstrationen sind sie nicht selten Beschuldigte einer Straftat oder der übermäßigen Gewaltanwendung verdächtig, damit ist es aus Polizeisicht sinnhaft ihren Einsatz möglichst „gut“ auf Basis von „Es war notwendig“ zu begründen
- Verhältnis beim Fußball ist außerdem von gegenseitiger Ablehnung geprägt
- damit gibt es eine gewisse Parteilichkeit der Beamt*innen

- Richter*innen haben nicht selten Angst als polizeifeindlich angesehen zu werden, wenn sie zB auch Beamt*innen bei „Gedächtnisverlust“ in Erzwingungshaft nehmen würden
- relatives Abhängigkeitsverhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei (in der alltäglichen Arbeit muss man der polizeilichen Aktenproduktion vertrauen, dass die funktioniert)
- Frage nach dem: Kontrolliert die Judikative die Exekutive oder anders herum?
- Noli berichtet beispielhaft von einem grenzüberschreitenden Verhalten von Beamt*innen, die nach dem Prozess von Richter*innen Rechtfertigungen für Urteile einfordern (etwas das „normale“ Zeug*innen nicht tun)
- Ebenfalls in dieses Kontrollverhalten zählt das „Hintereinsetzen“ verschiedener Beamt*innen nach der Zeug*innenaussage
- Noli kritisiert, dass Falschaussagen von Beamt*innen nicht als „Lüge“ oder als strafrechtlich ggfs interessante „Falschaussage“ bezeichnet werden, sondern als „kleine Fehler“ (als „Wir machen ja alle mal Fehler“)
- Richter*innen würden „kuschen“
- ebenfalls bei Videobeweisen, bei denen von Polizist*innen stark bearbeitete Videos trotzdem als Beweismaterial gelten
- Polizist*innen überschreiten die Zeug*innenrolle

Diskussion:

- weitere Probleme: Vorbereitungsrecht wird praktisch ausgelegte Vorbereitungspflicht der Beamt*innen
- Tipp vom Rechtspsychologen: Bei Vernehmungen vor Gericht mit Beamt*innen mehr offene Fragen und weniger Ja/Nein-Fragen stellen
- falsche Aussagen von Polizist*innen müssen verfolgt werden! Problem liege hier im Wesentlichen in der Richterschaft
- Hinweis auf den Falschinformationseffekt
- Routinen führen zu Erinnerungsverfälschungen weil Praktiken sich überlagern
- Wahrnehmungsfehler bei der Tat:
 - Stereotypenbildung
 - Schemageleitete Erinnerung
 - Erwartungseffekte → führt zu Umdeutungen
- Problem auch die Sprache der Polizist*innen; in Berichten oft Passivformulierungen, die unklar lassen wer was wann gemacht hat → Akteure werden unsichtbar